



VSLSG – Newsletter / Mai 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Minimalstandards Schule / KESB

Im letzten Jahr haben sich Vertreterinnen und Vertreter der KESB, des VSLSG, des SGV sowie des Amtes für Soziales und das AVS an der Erarbeitung des Merkblatts Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB beteiligt. Dieses trug zur Klärung in einigen zentralen Fragen bei.

An der Sitzung der AG Kinderschutz vom Dezember 2014 war das Merkblatt ebenfalls Thema. Bei Voten der zwei KESB-Vertreterinnen in der Arbeitsgruppe ging es um den Satz «Im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung an die KESB kann eine anonymisierte Fallberatung durch die KESB in Anspruch genommen werden.»

Es wurde die Haltung geäussert, dass «anonymisierte Ersteinschätzung» wohl die bessere Bezeichnung sei und dass es nicht darum geht, in Konkurrenz zum vorgelagerten Angebot der Kinderschutzgruppen zu treten, welche die Möglichkeit haben, eine eigentliche Fallberatung anzubieten. Es wurde der Wunsch geäussert, hier eine Präzisierung im Merkblatt vorzunehmen.

Untenstehend der neue Inhalt des Merkblattes.

(das Merkblatt kann auf unserer Homepage im Bereich [Download](#)-

heruntergeladen werden)*

Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung

Die Minimalstandards wurden in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement (BLD), dem Amt für Soziales (AfSO), den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen (VSL SG) erstellt.

Gefährdung des Kindeswohls

Der Schulträger definiert die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung. Die Schule schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderen Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung¹ abzuwenden.

¹ Eine Gefährdung liegt vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls vorauszusehen ist.

Die interdisziplinären Kinderschutzgruppen bieten bei Bedarf eine anonymisierte Beratung an. Sie geben zuhänden der Fragestellenden sowohl Unterstützung für die Einschätzung der Gefährdungssituation als auch eine Empfehlung für die weiteren Schritte und den Einbezug weiterer Fachstellen.

Die KESB kann telefonisch eine anonymisierte Ersteinschätzung abgeben, ob eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll oder nicht.



Gefährdungsmeldung durch die Schule

Die schulinternen Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden eingehalten. Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt (in der Regel durch die Schulleitung oder Schulbehörde) mit dem Formular «Gefährdungsmeldung Schulen an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde», das auf der Website www.kindeschutz.sg.ch oder www.kesb.sg.ch aufgeschaltet ist.

Abklärung der Gefährdung durch die KESB

Die KESB bestätigt den Eingang der Meldung und klärt die Gefährdung ab.

Mitwirkungspflicht der Schule

Die Schule hat in der Abklärung der KESB eine Mitwirkungspflicht. Sie gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung. 2/2

Schweigepflicht der KESB

Die KESB untersteht der Schweigepflicht und hat keine gesetzliche Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht gegenüber den Schulen. Eine Zusammenarbeit ist allerdings anzustreben. Die Schule kann bei der KESB zum Stand eines Verfahrens nachfragen.

Abschluss des Verfahrens

Die KESB macht eine formelle Rückmeldung an die Schule, wenn sie das Verfahren abgeschlossen hat. Sie informiert über beschlossene Massnahmen, wenn die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auf Informationen angewiesen ist oder wenn diese an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist, z.B. bei Kontaktverbot.

Zusammenarbeitspflicht im Vollzug

Die häufigste Kinderschutzmassnahme ist eine Beistandschaft. Die Beiständigen bzw. Beistände erhalten die Aufträge von der KESB. In der Umsetzung dieser Aufträge, d.h. im Vollzug, arbeiten die Schule und die Mandatstragenden zusammen, sofern dies für die Verfolgung der gesetzten Ziele erforderlich ist. Wenn die Beiständigen bzw. Beistände ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllen, kann sich die Schule an die KESB wenden.

Klärung der Zusammenarbeit

Bei Unklarheiten und Zusammenarbeitsfragen gehen Schule und Behörde aufeinander zu. Kann keine Einigung erreicht werden, können sich die Beteiligten an das Amt für Volksschule oder an das Amt für Soziales, Koordinationsstelle Arbeitsgruppe Kindes-schutz, wenden.

Freundliche Grüsse

Freddy Noser
Präsident VSLSG